

## **Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2009**

### **- Kurzfassung -**

*(wegen enger Personalkapazität auf Grund der anstehenden Wahlen)-*

#### **1. Sanierung des Daches der Aussegnungshalle hier: Planerbeauftragung**

- a) Das Büro KMB wird gem. dem Honorarangebot vom 10.12.08/19.01.09 mit Step 2 der Planungsleistungen (Leistungsphasen 4 bis 9) beauftragt. Das Honorar beträgt ca. 10.952,96 €.
- b) Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für den behindertengerechten Umbau der Toilette aus und beantragt die Aufnahme in die Ausschreibung. Nach Bekanntwerden der Ausschreibungsergebnisse wird über die Durchführung des Umbaus entschieden.

#### **2. Konjunkturprogramm II – Bildungs- und Infrastrukturpauschale hier: Planerbeauftragung**

Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro KMB mit der Planung für den Ersatz des ölbetriebenen Spitzenlastkessels für 9.175,69 EUR und mit der Planung für die Erneuerung der Heizungsanlage im Feuerwehrgebäude mit Nahwärmeanschluss für 10.628,49 EUR zu beauftragen.

#### **3. Überlassung des Rathausvorplatzes hier: Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt die Überlassung des Rathausvorplatzes für Veranstaltungen nach vorheriger terminlicher Abklärung mit der Verwaltung. Für Freudentaler Vereine und Parteien ist die Überlassung kostenfrei.

#### **4. Richtlinien für die Plakatierung hier: Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt die Plakatierungsrichtlinien mit sofortiger Wirkung.

#### **5. Neufassung der Vereinsförderrichtlinien hier: Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt rückwirkend ab 1.1.2009 die neuen Vereinsförderrichtlinien (siehe nachfolgende Bekanntmachung).

#### **6. Aktualisierung der Hauptsatzung hier: Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung, die zum 1.6.2009 in Kraft tritt (siehe nachfolgende Bekanntmachung).

#### **7. Bauangelegenheiten zur Beratung:**

- a) **Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan: Wolfsbergweg, Flst. 547**  
**- Antrag auf Überdachung der Terrasse**  
**hier: Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan: Wolfsbergweg, Flst. 547, Antrag auf Überdachung der Terrasse.

**b) Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan: Lerchenstraße, Flst. 371/7  
Dacheindeckung in der Farbe Schiefer**

**hier: Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: Lerchenstraße, Flurstück 371/7 auf Genehmigung einer Dacheindeckung in der Farbe Schiefer.

**8. Bauangelegenheiten zur Kenntnis:**

Die Verwaltung gibt dem Gemeinderat den Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan Am Pfarrgarten, Flst. 55/4, Errichtung eines Gartenhauses zur Kenntnis.

**9. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.04.2009:

Der Gemeinderat sprach sich für die ständige Einrichtung einer Praktikantenstelle für das Freiwillige Soziale Jahr im Kindergarten Rosenweg aus. Entsprechende Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

**10. Bürgerfragestunde**

Martin-Schöck-Biotop

Auf die Anfrage einer Bürgerin erläutert die Verwaltung, dass der Gemeinderat im Dezember 2008 beschlossen hat, das Biotop mit Lehm abzudichten. Witterungsbedingt konnten die Lehmriegel entgegen der Planung aber nicht abgebaut werden und stehen jetzt erst zur Verfügung. Momentan wird mit der Naturschutzbehörde geprüft, ob diese Maßnahme trotz der Schonfrist begonnen werden kann oder in den Oktober verschoben wird.

**11. Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes**

Wolfsberg II – Grenzfrage zwischen zwei Grundstücken

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angefragt, ob der Verwaltung bekannt ist, dass bei einem Grundstück im Neubaugebiet Wolfsberg II die Grenzabstände nicht eingehalten wurden. Außerdem sei eine Gartenmauer zu hoch. Die Verwaltung erläutert, dass die Einhaltung von Grenzabständen Nachbarschaftsrecht tangiert. Bezüglich der Mauer kann eine Überprüfung erfolgen, wenn dies gewünscht wird.

Haushalt 2009

Frau Mollner berichtet, dass sie den Nachtrag für den Haushaltsplan 2009 vorbereitet. Die Gewerbesteuerschätzung hat allein 8 % weniger Einnahmen ergeben. Sie ist dankbar für die eingeplante Zuführungsrate. Aus der Mitte des Gemeinderates wird ergänzt, dass im Handelsblatt die Einschätzung gedruckt wurde, dass bis zum Jahr 2013 die Einnahmen um 14 % sinken sollen.

Kindergarten Rosenweg:

BM Bachmann berichtet, dass das Gesundheitsamt zur vorsorglichen Entfernung der Holzverschalung gratuliert hat. Die Ergebnisse der erneuten Laboruntersuchung waren unbedenklich.

Die Sporthalle wurde sicherheitshalber auch beprobt. Die erhobenen Werte für PCP und Lindan liegen weiter unter den gesetzlichen Grenzwerten. Laut Gesundheitsamt sind keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen.

#### Konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates:

BM Bachmann informiert, dass sich die Mehrheit der Kommunen im Landkreis für die konstituierende Sitzung der neu gewählten Gemeinderäte im Juli entschieden haben. Die Verwaltung prüft noch den Sachverhalt. Da die Verwaltung für eine einheitliche Handhabung plädiert, wird die Sitzung voraussichtlich am 22.07.2009 stattfinden.

#### „Runder Tisch“ der Kindergärten

Die Verwaltung hat sich mit den Leiterinnen der beiden Kindergärten sowie den Vertreterinnen des Elternbeirates am 12.05.2009 getroffen. Aus dieser Runde ergaben sich Änderungswünsche bezüglich der Öffnungszeiten und der Aufnahme Zweijähriger im Kindergarten Taubenstraße. Die Verwaltung wird eine Sozialausschusssitzung am 07.07.2009 anberaumen.

#### Verkehrsschau am 7.7.09

Es wird eine Verkehrsschau am 7.7.2009 stattfinden. Sofern es noch entsprechende Fragen gibt, sollten diese bitte bei der Verwaltung gemeldet werden.

#### Obdachlosenunterkunft Strombergstraße 14

Die Verwaltung erläutert die Situation bezüglich des Kanalhaushaltsanschlusses bei der ehemaligen Milchannahmestelle. Der Kanal ist regelmäßig verstopft, weil die Entwässerung über den Kanal des Nachbargrundstückes in den öffentlichen Kanal Seestraße endet. Die Kostenschätzung bezüglich einer Änderung des Anschlusses beläuft sich auf rund 27.000 €, da der Kanal unter der Bodenplatte liegt und es schwierige Arbeiten sein würden. Der Kanal wurde befahren, die Ergebnisse müssen aber noch ausgewertet werden. Aus der Mitte der Verwaltung wird nach der Rampe/Treppe gefragt. BM Bachmann erläutert, dass die Treppe aus Sicherheitsgründen abgesperrt wurde. An die Fa. EHT - Bau erging ein Reparaturauftrag. Im Gebäude selbst werden nun nach einer Begehung dringende Sanierungen vorgenommen, z.B. Türen ersetzt. In der vermieteten Wohnung gibt es Schimmelbildung im Bad. Das Vordach ist marode. Es gibt die Idee eines Durchbruchs im Keller als Vereinsraum. Das Gebäude wird insgesamt mit Herrn Architekt Kerker untersucht.

## **Bekanntmachung der Vereinsförderungsrichtlinien in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.05.2009**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2009 die Vereinsförderungsrichtlinien neu gefasst und dabei insbesondere die jährlichen Zuschussbeträge der Grund - und Jugendförderung erhöht.

Die Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.01.2009.

Die Vereinsvorstände bzw. Kassier werden gebeten, diese Richtlinien aus dem Mitteilungsblatt auszuschneiden und die Fördersätze bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

Bitte halten Sie die Antragsfrist bis zum 1. Juli bei der Gemeinde ein. Der Anforderung ist eine Namensliste der jugendlichen Vereinsmitglieder (mit Geburtsdatum), sowie eine Bestätigung über die Höhe des Jahresbeitrags für Erwachsene beizufügen.

Nachstehend der Wortlaut der Richtlinien:

### **Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Freudental**

#### **1. ALLGEMEINES**

Die Freudentaler Vereine erhalten mit Wirkung vom 01. Januar 2009 Förderbeiträge nach diesen Richtlinien.

Als förderungswürdig gelten örtliche Vereine, die ihren Sitz in Freudental haben und nachweislich mindestens 50 % ihrer Mitglieder in Freudental wohnhaft sind.

Fördervoraussetzung ist ein angemessener Jahresbeitrag, der bei Erwachsenen mindestens 10,-- Euro betragen muss. Dies gilt nicht für Fördervereine.

Fördervoraussetzung ist außerdem die einmalige unentgeltliche Mitwirkung pro Jahr bei Veranstaltungen der Gemeinde auf deren Wunsch.

#### **2. FÖRDERHÖHE**

##### **a) Grundförderung**

Jeder Verein erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 100,-- Euro pro Jahr.

##### **b) Regelförderung**

Vereine, die bezahlte Trainer oder Dirigenten haben, erhalten 25 % der anfallenden Kosten, höchstens jedoch 260,-- Euro im Jahr.

##### **c) Jugendförderung**

Vereine, die gezielte Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre 10,00 Euro pro Jahr.

Jugendliche, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, werden bei der Förderung mitberücksichtigt.

d) Betriebskostenzuschuss an den Sportverein

Der Sportverein erhält zum Betrieb der vereinseigenen Anlagen im Sportzentrum Birkenwald einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6.100 Euro.

### **3. VERFAHREN**

Die Vereine fordern ihren Beitrag für das laufende Jahr schriftlich unter Nachweis der im vorangegangenen Kalenderjahr entstandenen Kosten gemäß 2b) und 2c) zum 01. Juli bei der Gemeinde an; der Anforderung ist auch eine Namensliste der jugendlichen Vereinsmitglieder (mit Geburtsdatum), sowie eine Bestätigung über die Höhe des Jahresbeitrags für Erwachsene beizufügen.

Der Förderbeitrag wird zum 01. September eines jeden Jahres ausbezahlt.

### **4. INKRAFTTRETEN**

Diese Vereinsförderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 18.02.2004 hiermit aufgehoben.

Freudental, den 13.05.2009

gez.

B a c h m a n n  
*Bürgermeisterin*

## **Bekanntmachung der Hauptsatzung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.05.2009**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2009 die Hauptsatzung aktualisiert.

Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Nachstehend der Wortlaut der Richtlinien:

### **Hauptsatzung der Gemeinde Freudental**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBI S 578, ber. S.720), geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBI S. 474), vom 17.12.1984 (GBI S. 675), vom 16.02.1987 (GBI S. 43), vom 18.05.1987 (GBI S. 161), hat der Gemeinderat am 13.05.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. FORM DER GEMEINDERATSVERFASSUNG**

##### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **II. GEMEINDERAT**

##### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und der Anzahl von ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten), die nach § 25 der Gemeindeordnung für die jeweilige Einwohnerzahl der Gemeinde Freudental festgelegt ist.

### **III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS**

#### **§ 4 Beratende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Bauausschuss,
- 1.2 der Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **IV. BÜRGERMEISTER**

#### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 6 Zuständigkeiten (nach § 44 GemO)**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

- 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 1 bis EG 9 TVöD, sowie Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Die Stellungnahme zu Bauanträgen, Bauvoranfragen und zu Anträgen auf Bodenverkehrsgenehmigungen (gemeindliches Einvernehmen, soweit diese nicht ohnehin nach ihrer Bedeutung der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind).

Dem Gemeinderat bleiben zur Entscheidung vorbehalten:

- a) Bauanträge und Bauvoranfragen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BBauG.

- b) Bauanträge und Bauvoranfragen, die nicht mit dem geltenden Bebauungsplan übereinstimmen
- c) Bauanträge und Bauvoranfragen, welche Belange des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes berühren
- d) Bauangelegenheiten, die für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind sowie Bauvorhaben im Außenbereich.

Bauvorhaben, die nach der vorstehenden Regelung nicht der Mitwirkung des Gemeinderats bedürfen, sind diesem nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.10.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Freudental, den 13.05.2009

gez.

B a c h m a n n  
(Bürgermeisterin)

### HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.